

**Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 25.06.2025**

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - (a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (b) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - (c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz im Finanzausschuss und im Verkehrsausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Der Stadtrat bestellt weiter gemäß Art. 88 Abs. 2 GO für die Eigenbetriebe Abwasserwerk und Freizeitpark/Windpark jeweils einen Werkausschuss.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 €, Fraktionsvorsitzende erhalten das Doppelte, stellvertretende Fraktionsvorsitzende das Eineinhalbfache.
²Darüber hinaus erhalten sie für die Teilnahme an
 - (a) Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse,
 - (b) Sitzungen von Kommissionen, die der Stadtrat vorübergehend für besondere Zwecke bildet, und Verbänden und Vereinen, in die der Stadtrat Vertreter entsendet,
 - (c) Fraktionssitzungen, die ordentlichen und außerordentlichen Stadtratssitzungen vorausgehen, darüber hinaus für höchstens fünf weitere Fraktionssitzungenein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € (35,00 €).
- (3) ¹Jede Fraktion erhält als jährliche Fraktionspauschale einen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 € zuzüglich 20,00 € pro Fraktionsmitglied; eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Fraktionsstatus). ²Parteien und Wählergruppen, die Fraktionsstärke nicht erreichen, erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 75,00 € zuzüglich 20,00 € pro Mitglied.
- (4) ¹Im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Stadtratsmitglieder, die durch Sitzungen, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten hierfür neben den Entschädigungen nach Abs. 2 eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe des nachgewiesenen Verdienstaufschlages.

- (5) ¹Selbständige erhalten für Sitzungen, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht neben den Entschädigungen nach Abs. 2, zum Ausgleich der dadurch entstehenden Zeitversäumnisse eine Ersatzleistung von 20,00 € je angefangene Sitzungsstunde. ³Selbständigen gleichgestellt sind Stadtratsmitglieder, die im Sinne des Einkommensteuerrechts nicht als selbständig gelten, jedoch zugleich beherrschende Gesellschafter und Geschäftsführer eines Unternehmens sind.
- (6) ¹Sonstige Mitglieder erhalten für zusätzliche Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis 12 Jahren oder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind oder Pflegeleistungen für Angehörige gegen Nachweis eine Ersatzleistung in gleicher Höhe wie Selbständige, sofern sie nicht Anspruch auf Ersatzleistungen nach den Abs. 4 und 5 haben.
- (7) Die Ersatzleistungen nach Abs. 4, 5 und 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (9) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2020 außer Kraft.

Pegnitz, 26.06.2025

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeiste



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 267. Ausgabe vom 01.08.2025, bekanntgemacht.